

# Siglen, Zeichen, Abkürzungen

Für Abkürzungen von Sammelwerken, Zeitschriften und Periodica, die in der Römischen Agrargeschichte zitiert werden, vgl. auch – ergänzend – das Verzeichnis der von Max Weber zitierten Literatur, S. 370 ff. Von den antiken literarischen Quellen sind hier lediglich die spätantiken Rechtsquellen und deren moderne Ausgaben berücksichtigt, während die Auflösung der von Weber für die sonstigen antiken literarischen Quellen verwendeten Abkürzungen dem Quellenregister, S. 400 ff., entnommen werden kann.

	Seitenwechsel
	Zeilentrennung
{ }	bei Inschriften: Fehler des Steinmetzen
[ ]	bei der Wiedergabe von Inschriften: Ergänzung verlorener Textstücke
[ ]	Hinzufügung des Editors
*	vor Buchtitel: von Weber benutzt, aber nicht genannt (gegebenfalls letzte Auflage vor dem Erscheinen der Römischen Agrargeschichte)
§	Paragraph
→	siehe
1), 2), 3)	Indices bei Anmerkungen Max Webers
1, 2, 3	Indices bei erläuternden Anmerkungen des Editors
1, 2, 3	bei Literaturangaben: Auflage der Veröffentlichung
A	Sigle für die Erstausgabe
A 1, A 2, A 3	Seitenzählung in der Erstausgabe
a, b, c	Indices für textkritische Anmerkungen
a... a, b... b	Beginn und Ende von Texteingriffen
DV	Sigle für Max Webers Berichtungshinweis (S. 92)
HS.	Sesterz(en)
⌘	Denar
a.a.O., a.O.	am angeführten Ort
a.E.	am Ende
a.u.c.	ab urbe condita, nach Gründung der Stadt
Abh. der Sächs. Ges. d. Wiss.	Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig
Abhandl. d. Berl. Ak. der Wissenschaften	Philologische und historische Abhandlungen der Königlich Akademien der Wissenschaften zu Berlin
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
addit.	additamenta, Zusätze
ad h.l.	ad hunc locum, zu dieser Stelle
Anm.	Anmerkung

## X

*Siglen, Zeichen, Abkürzungen*

Bd., Bde.	Band, Bände
bearb.	bearbeitet
bes.	besonders
bezw., bz., bzw.	beziehungsweise
Bipont.	Bipontina (Zweibrücker Ausgabe)
C.	Codex (Iustinianus)
c.	caput, Kapitel; constitutio, Konstitution
C.I., C.Just., Cod.Just.	Codex Iustinianus
C.I.G., CIG, C.I.Gr., C.I.Graec., C.J.Graec., Corp.Inscr. Graec.	Corpus Inscriptionum Graecarum
C.I.L., C.J.L., CIL, Corp.Inscr.Lat., Corpus Inscr.Lat.	Corpus Inscriptionum Latinarum
C.Th., C.Theod., Cod.Th., Cod.Theod.	Codex Theodosianus
ca.	circa
cf., cfr.	confer, vergleiche
cit.	(loco) citato, am angeführten Ort; citiert
Cod.	Codex (Iustinianus)
Cod.Iust. [ ] Krüger	→ Corpus Iuris Civilis
Cod.Theod. [ ] MommSEN–Krüger	→ Codex Theodosianus
Codex Theodosianus	Theodosiani libri XVI [. . .] et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, hg. von Theodor Mommsen und Paul M. Meyer, vol. I, pars posterior, und vol. II. – Berlin: Weidmann 1905. Vol. I.2: Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis, hg. von Paul Krüger und Theodor Mommsen. ( <i>MommSEN–Krüger</i> ) Vol. II: Leges novellae ad Theodosianum pertinentes, hg. von Paul M. Meyer und Theodor Mommsen. ( <i>Meyer–MommSEN</i> )
col.	columna, Spalte
Corp.Inscr.	Corpus Inscriptionum (Latinarum)
Corpus Iuris Civilis	Corpus Iuris Civilis. Editio stereotypa, vol. I–III. – Leipzig: Weidmann 1872–1895 [zahlreiche spätere Ausgaben]. Vol. I: Institutiones, hg. von Paul Krüger; Digesta, hg. von Theodor Mommsen, 1872. ( <i>Krüger–MommSEN</i> ) Vol. II: Codex Iustinianus, hg. von Paul Krüger, 1872. ( <i>Krüger</i> ) Vol. III: Novellae, hg. von Rudolf Schöll und Wilhelm Kroll, 1895. ( <i>Schöll–Kroll</i> )
D., Dig.	Digesta, Digesten
d.h.	das heißt
das.	dasselbst
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
desgl.	desgleichen
DStB	Deutsche Staatsbibliothek

leugnenden Wirkungen der auswärtigen Konkurrenz nicht zu akut vorstellen<sup>31</sup>. In großen Teilen des Binnenlandes werden die Verhältnisse stabil geblieben sein, die *scriptores r[ei] r[usticae]* gehen noch von der Voraussetzung eines bewußt gepflegten nachbarlichen Zusammenhaltens aus, es wird Wert auf anhaltend gute Beziehungen zu den Nachbarn gelegt, gegenseitige Aushilfe mit Ackergerät und Saatkorn versteht sich von selbst<sup>16</sup>), und eine eigene Klage für das unentgeltliche Darlehen (*mutuum*)<sup>32</sup> hätte ohne diese Reste eines festeren nachbarlichen Verbandes nicht bestehen können.

Schicksale des Cerealienbaus, Öl- und Weinbau.

Aber allerdings ist nicht zu bezweifeln, daß der Cerealienbau zur Stagnation verurteilt war, weil er eine geschäftliche Verwertung seitens des Produzenten nicht gestattete und selbst lokaler Marktartikel nur in bedingter Weise war. Das war um so wichtiger, als, bei dem intensiven Eindringen städtischer Gesichtspunkte in die agrarischen Verhältnisse, wie es die Art der Besiedelung und der Zusammenhang des politischen Lebens mit dem städtischen Markt mit sich brachte, außerdem aber, weil für die in Rom domizilierenden Gutsherren eine bare Geldrente dringendes Bedürfnis war, die Höhe der Grundrente sehr in den Vordergrund des Interesses treten mußte. Die Schriften *Catos* und der übrigen *scriptores rei rusticae* muten in gewisser Richtung ähnlich an wie etwa *Thaers* „Rationelle Landwirtschaft“, sie gehen davon aus, daß jemand als Kapitalanlage den Kauf eines Landgutes beabsichtigt, geben hierfür Ratschläge und erörtern dann, immer in einer auf die Einführung von Dilettanten in die Praxis berechneten Weise, die Dinge, die ein angehender Landwirt wissen muß, um seinen *villicus* annähernd kontrollieren zu können<sup>17</sup>). Die mangelnde Rentabilität des Cerealienbaues führte nun

A 225 <sup>16</sup>) *Cato* r. r. 5 und 142. *Cato*<sup>33</sup> will die gegenseitige Aushilfe allerdings auf einen festen Kreis von Familien beschränkt wissen. Allein es wird doch Unterstützung durch die Nachbarn *operis iumentis materia* als regelmäßig erwähnt r. r. 4. |

A 226 <sup>17</sup>) Die Anweisung *Catos* – r. r. 2 – über das mit dem *villicus* bei zeitweiligem Besuch auf dem Gut anzustellende Examen und die Art, wie der *paterfamilias* ihm dabei mit seiner Sachkunde zu imponieren vermöge, ist höchst charakteristisch.

**31** Die Vorbehalte gelten wohl in erster Linie Mommsen; vgl. ders., *Römische Geschichte* 1<sup>8</sup>, S. 839–841 und 857.

**32** Das *mutuum* wird erwähnt bei *Cato*, *de agric.* 5,3. Die Klage darauf (*condictio certi*) war Gegenstand von Webers erster These bei seiner Promotion. Vgl. Weber, *Solidarhaftprinzip*, S. 57.

**33** Weber zitiert *Cato*, *de agric.* 5,3.

schon zu Catos Zeit dazu, daß man Kapitalaufwendungen zu Meliorationszwecken auf den mit Getreide bebauten Acker zu machen möglichst vermied<sup>18</sup>). Vielmehr verlegte man den Schwerpunkt in andere Zweige des Betriebes. Das bekannte immer stärkere Hervortreten des Wein- und Ölbaues wurde schon erwähnt<sup>34</sup>. Daneben trat auch noch der Anbau von Hülsenfrüchten, Gartengewächsen und die Baumzucht in den Vordergrund<sup>19</sup>). Das Eigentümliche des Wein- und Ölbaues gegenüber dem Ackerbau ist nun für die römische Zeit, daß er, um die neuerdings gebräuchliche Ausdrucksweise zu akzeptieren, nicht Arbeits-, sondern Kapital-intensiv ist. Nach Columellas Rechnung sollen die Setzlinge und die sonstige Zurichtung per jugerum bei Wein das Doppelte des Grund und Bodens kosten<sup>20</sup>). Dagegen sind nicht mehr, sondern nach den Zahlen, die Columella und Cato anführen, sogar etwas weniger Arbeiter als für den Getreide-

A 227

<sup>18</sup>) *Cato* r. r. 1: scito . . . agrum . . . quamvis quaestuusus siet, si sumtuosus siet<sup>35</sup>, relinquere<sup>36</sup> non multum.

<sup>19</sup>) Spargel bei *Cato* 161, Kohl 156f. Hülsenfrüchte treten erst bei *Columella* (II, 10f.) mehr in den Vordergrund. Ebenso werden Gartengewächse, auch Blumen, offenbar steigend produziert (*Columella* I. X). Verwendung des Samens an Baumschulen und umgekehrt überseeischer Bezug bei *Varro* I, 41. Eingehende Schilderung der Baumzucht findet sich schon bei *Cato* 40f. (Pflöpfen das[elbst], Okulieren bei *Varro* I, 40, Topfkultur bei *Cato* 52). In der Nähe von Städten findet sich bei *Cato* auch Holzzucht als rentabel (Brennholz) empfohlen (r. r. 7); daneben tritt die Kultur von Rohr und Weiden für Bau- und Korbflechtzwecke stark hervor (salictum als selbständige Kategorie von Acker r. r. 1).

<sup>20</sup>) *Columella* rechnet I. III, c. 3: Für 7 jugera<sup>37</sup> Weinland | bedarf es eines vinitor, der damals, weil man ausgebildete Arbeiter nahm, nicht wie in republikanischer Zeit einen „noxius de lapide“<sup>38</sup>, 6–8000 Sesterzen kostete. Dazu der Bodenpreis pro jugerum 1000 = 7000 Sest. Dazu ferner die vineae cum sua dote, d. h. „cum pedamentis et viminibus“, pro jugerum 2000 = 14000 Sest. Macht zusammen 29000 Sest., dazu Zwischenzinsen für die zwei Jahre, bis die vineae tragen, zu 6%: 3480 Sest.; – gesamte Kapitalanlage 32480 Sest. Um 6% zu erzielen, müssen 1950 Sest. Reinertrag gewonnen werden. Mindestertrag pro jugerum 1 culleus (= 0,52527 hl)<sup>39</sup>, Minimalpreis pro culleus damals 300 Sest., Ertrag

A 227

**34** Oben, S. 300.

**35** Der Text Catos lautet: erit.

**36** Der Text Catos lautet an dieser Stelle (auch in der von Weber benutzten Bipontina I, S. 10): relinqui.

**37** Ca. 1,77 ha.

**38** Vgl. *Columella* 3,3,8: de lapide noxium, d. h. ‚einen Schurken vom Steinblock‘ (wo die Sklaven auf dem Sklavenmarkt ausgestellt waren).

**39** Muß lauten: 5,2527 hl. Weber fußt hier – mit einem Versehen in der Dezimalstelle – offenkundig auf den Angaben bei Hultsch, Griechische und römische Metrologie, S. 125f.; vgl. auch ebd., S. 704 (1 Amphora = 26,263 l; 1 culleus = 20 amphorae = 5,2526 hl).

„Gefängnisarbeit“, welche | dort hergestellt wurde, nicht immer A 241  
 zufriedenstellend gewesen sein wird, läßt sich denken. Während aber  
*Varro*<sup>32</sup> in seiner Jahreseinteilung die nicht auf das Bebauen des  
 Landes bezüglichen Arbeiten nur wenig erwähnt, fordert *Columel-*  
 5 *la*<sup>33</sup>, daß die Wäsche durchweg auf dem Gut hergestellt werde, und  
*Palladius* hebt hervor, man müsse sich durch eigene Schmiede,  
 Tischler, Küfer und Töpfer von der Stadt durchaus unabhängig ma-  
 chen<sup>47</sup>). Die Autarkie des „Oikos“, auf welche *Rodbertus*<sup>34</sup> in übri-  
 gens sehr geistvoller Ausführung den gesamten Gang der antiken  
 10 Wirtschaftsgeschichte gründet, welche aber nach ihm mit der Kaiser-  
 zeit im Verschwinden begriffen sein müßte, war also auf den ländli-  
 chen Grundbesitzungen zum wesentlichen Teil erst Entwicklungs-  
 produkt. Zu *Catos* Zeit steht im Vordergrund der Interessen die  
 zweckmäßigste Art, den Betrieb von der Weiterverarbeitung des  
 15 Produkts zu entlasten, im Wege der Arbeitsteilung diesen geschäftli-  
 chen Teil abzulösen, das Risiko auf Unternehmer abzuwälzen und  
 selbst eine gesicherte Geldrente zu haben<sup>48</sup>). *Cato*<sup>35</sup> gibt die einge-

---

Herr selbst (*Colum.* 11, 1)<sup>36</sup>. Ursprünglich wird das *ergastulum* wohl auch das Lazaret  
 gewesen sein. Später wurden Kranke in das *valetudinarium* gebracht, woselbst die Kurme-  
 thode wohl ebenso wie in manchen militärischen Lazareten in Hunger und Einsperrung  
 bestanden haben wird (*Colum.* 12, 1)<sup>37</sup>; der Fürsorge der *contubernalis* sollen sie, da dies  
 zu bequem wäre, nicht überlassen werden<sup>38</sup>. |

<sup>47</sup>) *Pallad.* 1, 6. Es ist bekannt, daß Augustus nur Gewebe eigener Herstellung trug A 241  
 (*Suet.* Aug. c. 73).

<sup>48</sup>) Noch *Cummella* übernimmt tralatizisch von *Varro*<sup>39</sup> die Instruktion an den *villicus*,  
 jedenfalls Geldmittel für den Herrn flüssig und in Bereitschaft zu halten, deshalb nicht das  
 Geld des Herrn zu Ankäufen und geschäftlichen Operationen zu verwenden, sonst komme  
 es vor, daß „ubi aeris numeratio exigitur“<sup>40</sup>, *res pro nummis ostenditur*“ (*Colum.* 11, 1<sup>41</sup>). |

32 Vgl. Varro, *res rust.* 1,27–36.

33 Columella 12,3,6.

34 Rodbertus, *Römische Tributsteuern*, bes. S. 343–355; auch z. B. S. 280 und 297–299.

35 Vgl. Cato, *de agric.* 144–147.

36 Wie Anm. 31.

37 Offenbar gemeint: Columella 12,3,7 (nicht 12,1,6).

38 Vgl. Columella, ebd., von Weber allerdings mißverstanden: Die *vilica* soll einen kran-  
 ken oder auch nur eine Krankheit vortäuschenden Sklaven, der der Aufmerksamkeit ihres  
*contubernalis* (d. h. des *vilicus*) entgangen ist, sofort in das *valetudinarium* schaffen, um  
 ihm eine Erholungspause – unter Aufsicht – zu gewähren.

39 Der Bezug ist nicht deutlich. Wahrscheinlich meint Weber Cato; vgl. ders., *De agric.*  
 5,4: *Ne quid emisse velit (sc. vilicus) insciente domino.*

40 Dies der bei Weber zugrunde liegende Text der *Bipontina* II, S. 419. Die neueren  
 Ausgaben lesen die zitierte Stelle (Columella 11,1,24): *ubi nummum est numeratio.*

41 = Columella 11,1,24.

hendsten Vorschriften über die Art, wie dies erreicht werden könne. Später tritt dies in sehr augenfälliger Weise zurück und der eigene Betrieb in den Vordergrund. – Auf die Organisation kommen wir unten<sup>42</sup> noch kurz zurück, – jedenfalls scheint mir die Möglichkeit einer zweckmäßigeren Ausnutzung der Arbeitskräfte der wesentliche Grund für die unzweifelhafte Übernahme von Aufgaben auf den gutsherrlichen Betrieb, welche bei fortschreiten|der Arbeitsteilung das städtische Gewerbe zu lösen hat. Allein dem eigentlichen Bedürfnis nach Erntearbeitern war doch auch dadurch nicht abgeholfen. Denn diese gewissermaßen industrielle Entwicklung forderte, sollte sie nicht mit Verlusten verknüpft sein, handwerksmäßig ausgebildete Sklaven, wie wir sie in der Kaiserzeit auch finden, dagegen war jenes rein landwirtschaftliche Bedürfnis auf billige ländliche Arbeitskräfte gerichtet.

Landwirtschaftliche  
Krisis im Beginn der  
Kaiserzeit.

Akut wurde nun aber diese Krisis durch die Ereignisse im Gefolge der Errichtung des Prinzipats. Der Zustand war erträglich gewesen, so lange auf dem Sklavenmarkt ein fortwährendes Angebot von Arbeitskräften infolge der Eroberungs- und Bürgerkriege vorhanden war. Mit dem Verzicht auf weitere Ausdehnung der Reichsgrenzen unter Augustus und Tiberius mußte eine merkliche Verminderung dieses Angebots, wenn nicht alsbald, so doch nach einiger Zeit und chronisch, eintreten. Daraus müssen sich nun zunächst unerträgliche Zustände für die Landwirtschaft entwickelt haben. Schon unter Augustus wurde geklagt, daß die Possessoren sich Arbeitskräfte durch Menschenraub verschafften. Augustus ließ infolgedessen die *ergastula* Italiens verzeichnen<sup>49</sup>). Unter Tiberius wiederholte sich die gleiche Klage: Touristen, ferner fahnenflüchtigen Gestellungspflichtigen werde aufgelauert, – wie die Raubritter, nur auf der Jagd nicht nach Gütern, sondern nach Arbeitskräften, scheinen die Possessoren an der Straße gelegen zu haben, – und Tiberius ordnete eine Revision aller italienischen *ergastula* durch ad hoc bestellte *curatores*, – fast möchte man

A 242 <sup>49</sup>) Sueton. Aug. 32: *rapti per agros viatores sine discrimine liberi servique ergastulis possessorum<sup>b</sup> opprimebantur*<sup>43</sup>. Infolgedessen: *ergastula recognovit*.

**b** A: *possessorem*

**42** Unten, S. 345–348.

**43** Bei Sueton heißt es: *supprimebantur*. Vgl. dazu oben den Editorischen Bericht, S. 71.

die Bezeichnung „Fabrikinspektoren“<sup>44</sup> anwenden – an<sup>50</sup>). Ein | befürchteter großer Sklavenaufstand wurde vor dem Entstehen un- A 243  
 terdrückt (Tacit. Ann. IV, 27). Tiberius beabsichtigte überhaupt ein  
 Einschreiten gegen die großen Sklavenbetriebe, aber da er bei dem  
 5 passiven Widerstand des Senates gegen die Possessoren vorzugehen  
 nicht wagte und da er positive Abhilfe zu schaffen sich außer stande  
 fühlte, begnügte er sich, in einem Erlaß an den Senat die sozialen  
 Zustände des Agrarwesens theoretisch in dunklem Licht zu schil-  
 dern<sup>51</sup>). Die Güterpreise scheinen damals in Italien stark gefallen  
 10 und das Kreditbedürfnis ein großes gewesen zu sein, da der Senat  
 unter Tiberius die foeneratores verpflichtete, ein Drittel<sup>45</sup> ihres Ka-  
 pitals in italischen Immobilien anzulegen<sup>52</sup>). Schon Augustus ge-  
 währte nach dem Fall von Alexandrien unentgeltliche Darlehen an  
 Grundbesitzer<sup>53</sup>), und auch die trajanischen Alimentenstiftungen  
 15 lassen bei der Niedrigkeit des Zinsfußes<sup>54</sup>) den gleichen Zweck er-  
 kennen. Die Krisis dieses Übergangs war also eine schwere. Allein  
 auch andre Momente wirkten mit, eine Verlegung des Schwerpunkts  
 in der Organisation des Betriebes herbeizuführen.

<sup>50</sup>) Suet. Tib. 8: curam administravit . . . repurgandorum tota Italia ergastulorum, quorum domini in invidiam venerant, quasi exceptos opprimerent<sup>46</sup>, non solum viatores sed et quos sacramenti metus ad ejus modi latebras compulisset. }

<sup>51</sup>) Tacit. Ann. II, 33; III, 53.

<sup>52</sup>) Tacit. Ann. VI, 23<sup>47</sup>. Unter Augustus hatte die Goldeinfuhr nach der Einnahme von Alexandrien ein allgemeines Steigen der Güterpreise herbeigeführt (Suet., Aug. 41).

<sup>53</sup>) Suet. l. c.

<sup>54</sup>) 5% in Veleja<sup>48</sup> vielleicht nur 2½%, wahrscheinlich<sup>49</sup> aber auch 5%. }

**44** Im 19. Jahrhundert wurden nach englischem Vorbild auch in Preußen und Deutschland zur Überwachung der Arbeiterschutzgesetzgebung Beamtenstellen für „Fabrikinspektoren“ eingerichtet. 1891, kurz vor dem Erscheinen der „Römischen Agrargeschichte“, wurde die Fabrikinspektion im Deutschen Reich zu einer umfassenderen „Gewerbeinspektion“ ausgebaut; vgl. Kähler, Wilhelm, Artikel „Gewerbeinspektion“ in: HdStW<sup>3</sup> 4, 1909, S. 986–993. Webers spätere erste Schülerin Else Jaffé-von Richthofen war „Fabrikinspektorin“ in Baden; vgl. Marianne Weber, Lebensbild<sup>1</sup>, S. 242. Sie hat über ein von Weber angeregtes, die Fabrikinspektion betreffendes Thema promoviert: von Richthofen, Elisabeth, Über die historischen Wandlungen in der Stellung der autoritären Parteien zur Arbeiterschutzgesetzgebung und die Motive dieser Wandlungen. – Heidelberg: K. Rössler 1901. [Diss. phil. Heidelberg]

**45** Tacitus, Annalen 6,17, spricht von zwei Dritteln. Vgl. dazu auch den Editorischen Bericht, S. 71.

**46** Bei Sueton heißt es: supprimerent. Vgl. dazu oben den Editorischen Bericht, S. 71.

**47** Das Zitat bezieht sich auf Tacitus, Annalen 6,17. Vgl. auch den Editorischen Bericht, S. 71.

**48** Der möglicherweise niedrigere Zinssatz betrifft nicht Veleia, sondern die Ligures Baebiani (vgl. auch S. 254, Webers Fußnote 71, sowie S. 210, Anm. 15f.).

**49** So Mommsen, in: CIL IX, S. 129, zu Nr. 1455.